

II-1021 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates zur ... Gesetzgebungsperiode

Nr. 4997 AJ

1993-06-17

A N F R A G E

Der Abgeordneten Terezija Stojsits und FreundInnen

an den Herrn Bundeskanzler

betreffend zweisprachiger topographischer Aufschriften in Kärnten

In Ausführung des Art 19 Abs 2 des StGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (RGBI 142/1867) und des Art 7 Z 3 des StV von Wien (BGBI 152/1955) bestimmt das Volksgruppengesetz (BGBI 396/1976), genauer dessen § 2 und 12, daß in den gemäß § 2 Abs 1 Z 2 VGruppG durch Verordnung zu bezeichnenden Gebietsteilen "wegen der verhältnismäßig beträchtlichen Zahl (einem Viertel) der dort wohnhaften Volksgruppenangehörigen" Bezeichnungen topographischer Natur sowie diesbezügliche Aufschriften zweisprachig zu verfassen sind. Gemäß § 12 Abs 2 des VGruppG sind durch VO auch die "Örtlichkeiten, die für eine zweisprachige Bezeichnung in Betracht kommen" in beiden Sprachen festzulegen. Die VO der BReg BGBI 306/1977 über die Bestimmung der zweisprachigen Gebietsteile sowie die VO der BReg BGBI 308/1977, mit der die slowenischen Bezeichnungen für Ortschaften festgesetzt werden, führen das VGruppG näher aus.

Die Durchführung der genannten Rechtsvorschriften bereitet nun insofern Schwierigkeiten, als die VO der BReg BGBI 308/1977

- offenbar einen Druckfehler enthält (die Ortschaft TUTZACH/TUCE wird in slowenischer Sprache unrichtig als *TULCE* bezeichnet) und
- zwei slowenischsprachige Bezeichnungen enthält, die nicht der "*örtlichen Übung und den Ergebnissen wissenschaftlicher Forschung*" (§ 12 Abs 2 VGruppG) entsprechen und demgemäß gesetzwidrig zu sein scheinen; so wird die Ortschaft ZELL-FREIBACH/SELE-BOROVNICA in slowenischer Sprache unrichtig als *SELE-FRAJBAH* bezeichnet, die Ortschaft ZELL-PFARRE/SELE-CERKEV hingegen unrichtig als *SELE-FARA*.

Die Durchführung der genannten Rechtsvorschriften bereitet aber auch insofern Schwierigkeiten, als die VO der BReg BGBl 308/1977 (mit der die slowenischen Bezeichnungen für Ortschaften festgesetzt werden) und § 12 Abs 2 VGruppG (wonach die Örtlichkeiten, die für eine zweisprachige Bezeichnung in Betracht kommen, durch VO in beiden Sprachen festzulegen sind) von der herrschenden Vollzugspraxis (soweit die genannten Rechtsvorschriften grundsätzlich beachtet werden und nicht zur Gänze ignoriert werden, was leider häufig der Fall ist) derart ausgelegt werden, daß lediglich die in der VO BGBl 308/1977 ausdrücklich angeführten Ortschaftsnamen für eine zweisprachige Bezeichnung in Betracht kommen, nicht hingegen andere zweisprachige topographische Bezeichnungen.

Diese Vollzugspraxis widerspricht insofern dem VGruppG, als aus dessen § 12 Abs 2 eine ausdrückliche Bezeichnungspflicht durch VO für *Örtlichkeiten* ableitbar ist. Unter in einer Verordnung festzulegenden Örtlichkeiten im Sinne des § 12 Abs 2 sind wohl *Ortschaften* zu verstehen. Auch die VO 308/1977 interpretiert Örtlichkeiten nach § 12 Abs. 2 als Ortschaften. Wollte man unter *Örtlichkeiten* etwas anderes als *Ortschaften* verstehen, d.h. darunter *sämtliche* in einem Gebietsteil in Betracht kommenden *topographischen Bezeichnungen* verstehen, also *insbesondere auch Berg-, Hügel-, und Talschaftsnamen, Namen von Wäldern, Fluren, Flüssen, Bächen Seen und sonstigen Gewässern, sowie Namen von Straßen, Plätzen usw.*, so würde man dem Gesetz einen Inhalt unterstellen, der den Verordnungsgeber (die Bundesregierung) vor eine praktisch unlösbare Aufgabe stellte! Eine Verordnung die sämtliche *sämtliche* im zweisprachigen Gebiet Kärntens in Betracht kommenden *topographischen Bezeichnungen* enthielte, hätte notwendigerweise einen Umfang von mehreren Bänden.

Selbst die kleinste Gemeinde enthält eine sehr große Anzahl derartiger topographischer Bezeichnungen, die überdies zum Teil lediglich mündlich überliefert sind und von der Wissenschaft noch nicht vollkommen erfaßt wurden. Daß allerdings auch diese Namen vom Begriff der "*Bezeichnungen topographischer Natur*" (der ebenfalls authentische englischsprachige Text des StV nennt sie "*topographical terminology*") erfaßt werden, kann auf Grund verbaler und teleologischer Interpretation nicht bezweifelt werden, wenn es auch unbestritten ist, daß diese Namen nicht in einer Verordnung aufzulisten sind. Die Bezeichnungen topographischer Natur, die gem Staatsvertrag 1955 Art 7 Abs 3 und Volksgruppengesetz 1976 zweisprachig auszuführen sind, können demnach nicht auf jene Ortschaftsnamen eingeschränkt werden, die in der VO 308/1977 aufgelistet sind.

Als Beispiele seien hier etwa folgende topographische Bezeichnungen in den Gebietsteilen (Gemeinden) Feistritz ob Bleiburg/Bistrica nad Pliberkom und Globasnitz/Globasnica angeführt, die keine Örtlichkeit (Ortschaft) bezeichnen:

Petzen/Peca, Krischakar/Na križach, Neuberschstan/Najberžev stan, Feistritzer Spitze/Bistriški vrh, Wackendorfer Alm/Veški stan, Luschaalm/Luže,

Luschasattel/Luze, Katharinakogel/Sveta Katarina, Hemmaberg/Sveta Hema, Rosaliengrotte/Sveta Rozalija, Jauntal/Podjuna, Kanaufquellen/Kanavfovi vrelci, Sientschentza/Senčnica, Breznica-Wald/Breznica, Feistritzbach/Bistrica, Globasnitzbach/Globasnica, Pirkdorfer See/Breško jezero.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundeskanzler folgende

**Anfrage:**

1. Werden Sie zum Zwecke der Vermeidung weiterer Mißverständnisse für die Berichtigung des Druckfehlers in der VO BGBI 308/1977 hinsichtlich der topographischen Bezeichnung TUTZACH/TUCE gemäß § 2 Abs 6 BGBIG Sorge tragen?
2. Werden Sie hinsichtlich der topographischen Bezeichnungen ZELL-PFARRE/SELE-CERKEV und ZELL-FREIBACH/SELE-BOROVNICA eine Überprüfung veranlassen, damit auch den Beirat für die slowenische Volksgruppe befassen und gegebenenfalls eine Abänderung der VO BGBI 308/1977 im Sinne des § 12 Abs 2 VGruppG befürworten?
3. Teilen Sie die von uns hinsichtlich des § 12 Abs 2 VGruppG iVm der VO BGBI 308/1977 dargelegte Rechtsauffassung, wonach sich die genannten Rechtsvorschriften lediglich auf Ortschaften beziehen, sodaß auch alle sonstigen, in der VO BGBI 308/1977 nicht ausdrücklich angeführten topographischen Bezeichnungen (insbesondere Berg- und Talschaftsnamen, Namen von Fluren, Wäldern und Gewässern, Straßenbezeichnungen usw.) in den gem § 2 Abs 1 Z 2 VGruppG bezeichneten Gebietsteilen, gem § 12 Abs 1 VGruppG grundsätzlich für eine zweisprachige Aufschrift (etwa als Vorwegweiser oder Wegweiser im Sinne der StVO) in Betracht kommen?
4. Werden Sie auch mit dieser Angelegenheit den Beirat für die slowenische Volksgruppe befassen und die betroffenen öffentlichen Rechtsträger (insbesondere die in der VO genannten Gemeinden) auf die gegebene Rechtslage hinweisen und ihnen eine konsequente Durchführung des VGruppG samt VO empfehlen?

/ 1